

## Antrag auf Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes

### Gesetzliche Grundlagen:

Gemäss Art. 451 ZGB ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Handlungsfähigkeit) verlangen. Ein überwiegendes Interesse an einer solchen Auskunft hat die gesuchstellende Person, wenn sie mit der betroffenen Person ein Rechtsgeschäft, wie z.B. einen Mietvertrag oder einen Kaufvertrag, abschliessen möchte. Die gesuchstellende Person hat ihr Interesse mit diesem Gesuch zu begründen.

Ein Interessensnachweis ist **nicht** notwendig, wenn die gesuchstellende Person ein Handlungsfähigkeitszeugnis **für sich selber** bestellt.

### Angaben gesuchstellende Person = Rechnungsadresse

<b>Firma</b> (sofern im Auftrag)	
<b>Name</b>	
<b>Vorname</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>PLZ und Ort</b>	
<b>Telefonnummer</b>	

### Angaben über betroffene Person:

<b>Name</b>	
<b>Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>PLZ und Ort</b>	

**Begründung, warum Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangt wird:**

(nur erforderlich, wenn die gesuchstellende Person und die betroffene Person nicht identisch ist)


**Datum:**

**Unterschrift:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Weiteres Vorgehen:**

Die Bearbeitung des Gesuchs erfolgt in der Regel innert drei Arbeitstagen und wird mit A-Post verschickt.

Es wird gemäss § 4 Ziff. 6 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden eine Gebühr von CHF 23.00 erhoben.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist zu senden an:

**KESB Willisau-Wiggertal, Schossstrasse 3, Postfach, 6130 Willisau**